

1/SN-350/ME XVIII. GP von 4



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 4. Nov. 1993  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Zahl: 1127/160

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 78 ...	GE/19. PS
Datum: 3 0. NOV. 1993	
Verteilt 3.12.93 <i>Mh</i>	

*J. M. ...*

Betreff: Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes;  
Stellungnahme

Zu GZ 921.372/12-II/A/1/b/93 vom 28. September 1993

Zum übersandten Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes wird ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand in der Personalverwaltung verbunden sein. Dies betrifft insbesondere die im Art. I Z. 8, Art. VIII Z. 7 und Art. IX Z. 7 vorgesehenen Verfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Diplomen.
2. Der Begriff "Inländer" ließe sich im Entwurf im Interesse einer einheitlichen Diktion durch jenen des "österreichischen Staatsbürgers" ersetzen.
3. Die Regelungen der Art. I Z. 8, VIII Z. 7 und IX Z. 7 scheinen zu einer Benachteiligung österreichischer Staatsbürger gegenüber den Staatsbürgern der anderen Vertragsstaaten

- 2 -

des EWR-Abkommens zu führen. Erfüllt etwa bei Vorliegen der Voraussetzungen eine in Italien abgeschlossene Berufsausbildung eines italienischen Staatsangehörigen die besonderen Ernennungserfordernisse, so dürfte dies im Hinblick auf einen österreichischen Staatsbürger, der die gleiche Berufsausbildung in Italien abgeschlossen hat, nicht der Fall sein. Hier müßte der österreichische Staatsangehörige den Staatsbürgern der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens gleichgestellt werden.

Auch der Begriff "Herkunftsland" erscheint unklar, weil das Herkunftsland nicht mit dem Land, dessen Staatsangehöriger jemand ist, identisch sein muß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*

